

24171 Kiel

**Fakultät I
Geistes-
wissenschaften**

**Lehrstuhl
für Sozialrecht
und Zivilrecht**

Prof. Dr. jur.
Johannes Mürder

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen
		mü-kk

☎ (030) 314- 73269/73443
intern: 99411-

Datum

Fax: (030) 314-21117
johannes.muender@tu-berlin.de

5. September 2007

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein
Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und SPD – Drucksache 16/ 1439

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

beigefügt übersende ich Ihnen die von Ihnen erwünschte schriftliche Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzesentwurf, gleichzeitig übersende ich Ihnen diesen Entwurf in elektronischer Form an Ihre eMail-Adresse.

Den Mitgliedern des Sozialausschusses wird bekannt sein, dass ich hinsichtlich der geplanten Maßnahme zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein beratend tätig war. Deswegen habe ich es nicht für sinnvoll erachtet, zu den verschiedenen Details des Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen, sondern mich – wie in meiner Stellungnahme erkennbar – auf grundsätzliche Bereiche beschränkt. Ich gehe davon aus, dass dies Ihren Vorstellungen entspricht.

Für ggf. notwendige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. jur. Johannes Münder)

Anlage

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag 16. Wahlperiode – Drucksache 16/1439

1. Die Notwendigkeit eines Gesetzes

Das geplante Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (im Folgenden: Kinderschutzgesetz – KiSchG) enthlt verschiedene Regelungsbereiche mit unterschiedlicher gesetzlicher Relevanz. Grundstzlich stellt sich die Frage, ob es sinnvoll und notwendig ist, die vorgesehenen Bereiche auf gesetzlicher Grundlage zu regeln. Entsprechend den jeweils unterschiedlichen inhaltlichen Materien des geplanten Gesetzes ist hier zunchst im Einzelnen zu differenzieren.

1.1 Zu einem nicht unwesentlichen Teil sieht das Gesetz Inhalte vor, die einer gesetzlichen Grundlage bedrfen, ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage wren die geplanten Regelungen nicht mglich. Zu diesem Komplex gehren insbesondere:

- §7: Regelungen ber die Meldung der Nichtteilnahme an den Frherkennungsuntersuchungen, das verbindliche Einladungswesen bei nicht wahrgenommenen Frherkennungsuntersuchungen und die bermittlung der entsprechenden Informationen an das Jugendamt;
- §10: Regelungen fr Einrichtungen und Dienste, insbesondere die Verpflichtung im Rahmen von § 45 Abs. 2, 3 SGB VIII, Aussagen ber das Verfahren und ber die Manahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu treffen, sowie przisierende Regelungen bezglich des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen den ffentlichen Trgern der Jugendhilfe und Einrichtungen und Diensten;
- §11: differenzierte Aussagen hinsichtlich der Zustndigkeit fr die Regelungen, nach § 72a SGB VIII, sowie fr die im § 11 Abs. 2 geplanten Regelungen hinsichtlich von Haushaltsmitgliedern bei der Betreuung in Kindertagespflege;
- §14: detaillierte Regelungen ber die Zusammenarbeit und die wechselseitigen Informationen zwischen den dort genannten Stellen;
- §15: durch diese Bestimmung wird die Verpflichtung zu einem Landeskinderschutzbericht eingefhrt.

All diese Regelungen umfassen Inhalte, die aus rechtsstaatlichen Gründen einer gesetzlichen Regelung durch den parlamentarischen Gesetzgeber bedürfen, sodass wir für diesen Bereich auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung bestehen.

1.2 Darüber hinaus enthält das Gesetz verschiedene Regelungen, die über den bisherigen Ist-Zustand hinausgehen. Durch diese sollen gesetzliche Regelungen angeregt und verbindlich etabliert werden. Hierzu gehören folgende Regelungen:

- § 8: Ressortübergreifende frühe und rechtzeitige Hilfen, auf die in niederschwelliger Weise, betroffene Eltern von Personen, die mit ihnen in Kontakt stehen, hingewiesen werden und – mit deren Einverständnis – entsprechende Zugänge eröffnet werden;
- § 9: die verbindliche Verankerung und – sofern erforderlich – Initiierung lokaler, fallunabhängiger Netzwerke zum Kinderschutz, durch die zügiges und vernetztes Handeln realisiert werden soll;
- § 12: Präzisierungen und altersdifferenzierende Maßnahmen bei der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen;
- § 13: Etablierung bzw. Schaffung von Kooperationsstrukturen, um in Kindeswohlgefährdungssituationen zügiges, kriseninterventionistisches Verhalten realisieren zu können.

Mit diesen Bestimmungen werden zum Teil vorhandene Angebote aufgegriffen, bzw. entsprechende Impulse gegeben, um in Schleswig-Holstein flächendeckend die entsprechenden Regelungen realisieren zu können. Grundsätzlich – und sehr abstrakt betrachtet – wäre es möglich, dass derartige Regelungen von den betroffenen Stellen ohne gesetzliche Regelungen selbst initiiert und umgesetzt werden. Mit der gesetzlichen Regelung wird sichergestellt, dass derartige Vorhaben flächendeckend in Schleswig-Holstein etabliert werden.

1.3 Schließlich enthält das beabsichtigte Gesetz Regelungen, die vorhandene Strukturen, vorhandene Angebote und Leistungen in Gesetzesform fassen. Dies ist z.B. der Fall bei:

- § 3: Hier werden den Jugendämtern obliegende Aufgaben hinsichtlich des Kinderschutzes konzentriert dargestellt; allerdings finden zugleich darüber hinausgehend verbindliche Regelungen statt (z.B. § 3 Abs. 5);
- § 4 bis 6: Die dort geregelte Information, Aufklärung und Förderung ist (insbesondere unter Berücksichtigung von § 16) ein bereits jetzt bestehendes Angebot des Landes Schleswig-Holstein. Diese Materien sind gegenwärtig auf untergesetzlicher Ebene geregelt (Erlasse, Verordnungen,

usw.). Mit der beabsichtigten Regelung wird rechtstechnisch ein höherer Verbindlichkeitsgrad erreicht.

Betrachtet man die hier aus systematischen Gründen in drei Bereiche gebündelten Regelungsmaterien des Gesetzes, so ergibt sich für die Frage nach der Notwendigkeit nach einer gesetzlichen Regelung, wie schon eingangs bemerkt, Unterschiedliches:

- Zum Teil sind gesetzliche Regelungen rechtsstaatlich erforderlich,
- zum Teil werden durch die gesetzlichen Regelungen neue (an manchen Stellen bereits bestehende) inhaltliche Perspektiven flächendeckend verbindlich etabliert,
- zum Teil werden bestehende Angebote von der untergesetzlichen Ebene auf die verbindlichere gesetzliche Ebene gehoben.

Damit sind bezüglich des ersten Komplexes die gesetzlichen Regelungen zwingend notwendig, bezüglich des zweiten Komplexes sind die gesetzlichen Regelungen aus inhaltlichen Gründen förderlich, und beim dritten Komplex wird durch die gesetzliche Regelung ein höheres Maß an politischer Aufmerksamkeit und politisch-fachlicher Verbindlichkeit erreicht.

Aus unseren „Forschungen zur Wirkungsanalyse rechtlicher Regelungen“, die wir auf verschiedenen Feldern, insbesondere bei familien-, jugendhilfe- und sozialrechtlichen Regelungen durchgeführt haben¹, ergibt sich, dass in der gesellschaftlichen Realität durch gesetzliche Regelungen auch dort, wo entsprechendes Handeln ohne eine gesetzliche Regelung möglich wäre, durch die gesetzlichen Regelungen die beabsichtigten Vorhaben, Maßnahmen usw. befördert werden: mit der Verdichtung rechtlicher Regelungen – insbesondere in Gesetzesform – steigt die Wirkung der Regelungen in der Anwendungspraxis. Das führt mich insgesamt zu dem Ergebnis, dass auch die Bereiche, in denen eine gesetzliche Regelung nicht zwingend notwendig ist, durch das geplante Gesetz positiv beeinflusst werden. Von daher ist der in Schleswig-Holstein gewählte Weg, die verschiedenen Materien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf gesetzlicher Ebene zusammenzufassen und inhaltlich zu regeln, ausdrücklich zu begrüßen.

¹ Dabei handelt es sich vornehmlich um unsere Untersuchungen z. B. zu den Wirkungen zivilrechtlicher Regelungen zum Kinderschutz, Regelungen zur Kinderdelinquenz im Spannungsfeld von Jugendhilfe und Justiz, die Untersuchungen zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform, zur Umsetzung der Verfahrenspflegschaft und Untersuchungen zur Wirkung der Neuregelungen des SGB II sowie zur Eingliederung der Sozialhilfe in das SGB XII.

2. Die Etablierung einer autonomen kinder- und jugendhilfefachlichen Position im Kinder- und Jugendschutz

Kinderschutz steht im Fokus unterschiedlicher gesellschaftlicher Perspektiven und Absichten, von besonderer Bedeutung sind:

- eine ordnungsrechtliche Orientierung,
- eine gesundheitliche Orientierung,
- eine Fürsorgeorientierung sowie
- eine sozialpädagogische, an der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen orientierten Perspektive².

Ausdrücklich zu begrüßen an dem Gesetzesentwurf in Schleswig-Holstein ist die Tatsache, dass im Mittelpunkt eine an den Lebenslagen und Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ausgerichtete Konzeption steht, die gleichzeitig aber andere Perspektiven, die im Kinder- und Jugendschutz mit von Bedeutung sind, nicht ausgrenzt. Mit der Verabschiedung und Umsetzung eines solchen Gesetzes kann es gelingen, in der gegenwärtigen – zum Teil auch medienpolitisch etwas aufgeregten – Situation eine fachlich fundierte, der Situation von Kindern und Jugendlichen verpflichtete Konzeption zu realisieren. Zugleich werden andere wichtige Felder (Gesundheitshilfe, Behindertenhilfe, Schule, Polizei, Justiz) mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Ressourcen in ein solches Konzept des Schutzes von Kindern und Jugendlichen eingebunden unter Beibehaltung der primär sozialpädagogischen Orientierung (vgl. insbesondere § 1). Kinderschutz wird damit nicht als „Gefahrenabwehr“ verstanden, vielmehr wird die sozialpädagogische Ausrichtung im Kinderschutz dadurch gestärkt, dass Beratung, Unterstützung, Hilfe und Leistungen als Auftrag der Jugendhilfe (und damit als Tätigkeit der Jugendämter, die hier als Fachbehörden primär zuständig sind) im Vordergrund stehen.

Außerdem ist zu begrüßen, dass das Gesetz den Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht zu einer exklusiven (möglicherweise gar „Nicht - Professionelle“ ausschließende) Angelegenheit entsprechend professioneller Fachkräfte macht, sondern klarstellt, dass die Sorge für den Schutz von Kindern und Jugendlichen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Es besteht somit nicht nur eine Verantwortung der in besonderer Weise dafür berufenen Institutionen, sondern das Gesetz versteht Kinder- und Jugendschutz in gesellschaftlicher Verantwortung (vgl. insbesondere § 2). Erfreulich ist, dass das geplante Gesetz sich dabei aber nicht in allgemeinen wohlfeilen Grundsatzaussagen ergeht, sondern in Analyse gesellschaftlicher Realitäten – ausgehend von der gesellschaftlichen Verantwortung für Kinder und Jugendliche – die besondere Verantwortung der dazu berufenen

² Dies gilt im Übrigen nicht nur für den Teilbereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, sondern generell für die Kinder- und Jugendhilfe – vgl. ausführlich dazu Münder, J.: Kinder- und Jugendhilferecht, 6. Aufl., Köln 2007, S. 22 ff.

Institutionen, insbesondere die besondere Verantwortung der Jugendämter, an zentraler Stelle betont (vgl. § 3).

3. Zu verschiedenen wichtigen Bereichen

Ausgehend davon, dass es nicht sinnvoll ist, zu jedem einzelnen Paragraphen in der jetzigen Phase detailliert Stellung zu nehmen, konzentriere ich mich insbesondere auf die durch das Gesetz vorgesehenen neuen Schwerpunkte und äußere mich insofern dazu.

3.1 Gesetzliche Absicherung von Angeboten zu Bildung, Beratung und Unterstützung – §§ 4 bis 6

Wie schon ausgeführt, handelt es sich bei all diesen Förderungsangeboten nicht um völlig neue Instrumente. Eine nicht geringe Anzahl der dort beschriebenen Angebote beziehen sich zum Teil auf bereits vorhandene, oft durch bestehende Förderungsprogramme des Landes finanzierte Angebote. Diese sind gegenwärtig auf untergesetzlicher Ebene geregelt. Das bewirkt – zwar nicht notwendigerweise, aber in der politischen Realität –, dass sie nicht das hohe Maß an Aufmerksamkeit genießen, wie gesetzliche Regelungen. Die bisherigen Programme hängen wesentlich von den jeweiligen haushaltsrechtlichen Entscheidungen des Landesparlamentes ab. Daran wird sich grundsätzlich nach dem Gesetzesvorhaben (vgl. dazu aber unter 4.) nichts ändern (vgl. § 16). Aber mit den in §§ 4 bis 6 nunmehr in der Qualität eines Gesetzes aufgenommenen Angeboten, ergibt sich eine höhere Regelhaftigkeit. Damit steigt auch die Begründungsnotwendigkeit für den parlamentarischen Gesetzgeber, wenn er – aus welchen Überlegungen auch immer – hierfür keine haushaltsrechtlichen Mittel bereitstellen will: diese Aufgaben rücken dadurch stärker in den Fokus allgemein-politischer Aufmerksamkeit. Damit kann mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass dieses präventive Feld des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ein höheres Maß an Stabilität und Planbarkeit durch die gesetzliche Regelung erreicht. Insofern begrüße ich die Aufnahme der entsprechenden Angebote in das Gesetz.

3.2 Früherkennungsuntersuchungen, verbindliches Einladungswesen – § 7

Es wäre irrig anzunehmen, dass allein durch Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen Kindesvernachlässigungen oder Kindesmisshandlungen unterbunden werden können. Aber es ist auch die Erkenntnis richtig, dass die Nicht-Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen insbesondere dann, wenn nochmals eine Einladung zur Teilnahme erfolgte, ein mögliches Anzeichen dafür sein kann,

dass diese Familien entsprechende Unterstützungen, Hilfen und Leistungen benötigen. Gleichzeitig wissen wir – insbesondere aus der Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund –, dass Gruppen der Bevölkerung tendenziell davon ausgehen, dass bei „hoheitlichen Maßnahmen und Angeboten“ durch die entsprechenden Stellen eine Aufforderung erfolgt – der sie dann, wenn eine solche Aufforderung (hier in Form der Einladung) vorliegt, problemlos nachkommen. Vor diesem Hintergrund sieht § 7 ein differenziertes Regelungswerk vor, um zunächst erfassen zu können, ob überhaupt eine Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen stattgefunden hat, um dann mit einer entsprechenden Einladung reagieren zu können. Falls dann immer noch keine Teilnahme erfolgt, wird hierüber das Jugendamt informiert.

Diese Regelung unterscheidet sich von der z.T. beabsichtigten (und in der Tendenz ja auch so z.B. im Saarland geregelten) Intention, die Früherkennungsuntersuchungen verbindlich zu machen. An der in Schleswig-Holstein vorgesehenen Regelung erscheint mir besonders erwähnenswert, dass hier einerseits in einer sehr sensiblen Weise die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Eltern berücksichtigt werden, andererseits aber mit dem Regelungsmechanismus erreicht werden kann, dass die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen ansteigt.

3.3 Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen – § 8

§ 8 baut auf den positiven Erfahrungen und fundierten Erkenntnissen des Konzepts „Schutzengel“ in Schleswig-Holstein auf³. Diese Erfahrungen sind in der Tat beispielhaft, ist dort doch mehreres zugleich gelungen:

- die Verknüpfung gesundheitlicher und sozialer Hilfen,
- die Sicherung eines unkomplizierten Zugangs von Eltern in schwierigen Lebenslagen zu diesen Hilfen,
- insbesondere durch Personen, die unkompliziert Zugang zu den Eltern haben (z.B. Familienhebammen, Gemeindeschwestern, Gynäkologinnen, Kinderärztinnen usw.).

Mit der flächendeckenden Verankerung dieser Erkenntnisse durch § 8 kann damit (vgl. § 8 Abs. 2) insbesondere erreicht werden, dass in unkomplizierter Weise eine „Ankoppelung“ an Hilfen und Leistungen stattfindet; hierfür ist oft schon die (immer im Einverständnis mit dem Betroffenen) Kontaktaufnahme mit entsprechenden Leistungsträgern, Einrichtungen und Diensten ausreichend. Dieser Ansatz wird durch § 8 insbesondere auch dadurch aufgegriffen, dass das Land entsprechende Hilfen und Leistungen in dieser

³ Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 16/830, 29ff.

Vernetzung von Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Sozialhilfe ausdrücklich fördert (vgl. § 8 Abs. 3).

Erfreulich finde ich im Übrigen, dass hierfür in der Überschrift ausdrücklich der Begriff „Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen“ verwendet wird, anstelle des bisweilen gegenwärtig modisch verwandten Begriffs der „Frühwarnsysteme“, signalisiert doch letzterer, dass es weniger um Leistungen und Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche geht. Denn der Begriff „Warnsystem“ assoziiert viel stärker eine Nähe zu anderen Perspektiven (z.B. ordnungspolitischer Art), die dem Grundverständnis (vgl. oben unter 2.) einer sozialpädagogisch orientierten Kinder- und Jugendhilfe nicht gerecht wird.

3.4 Lokale Netzwerke – § 9

Auch hier fließen die Erfahrungen aus Modellvorhaben ein, die die Erkenntnis erbracht haben, dass sich die lokalen Netze als besonders hilfreich erweisen, die von einem ganzheitlichen Ansatz ausgehen, sich auf die Lebenswelt der Betroffenen beziehen und ebenfalls häufig durch informelles Handeln sicherstellen, dass die entsprechenden Hilfen und Leistungen aus den unterschiedlichen sozialen Feldern zur Verfügung stehen. Im Rahmen des landesweiten Modellprogramms „Schutzengel“ für Schleswig-Holstein sind solche Netzwerke bereits in Schleswig-Holstein in unterschiedlicher Form entstanden. Erfreulich an der Gesetzesformulierung ist die Tatsache, dass hier nicht eine bestimmte, gar einheitliche Struktur von lokalen Netzwerken vorgeschrieben wird, sondern dies den unterschiedlichen lokalen Bedingungen vor Ort überlassen wird. Positiv ist auch die in § 9 Abs. 1 vorgesehene Initiativ- und Steuerungsaufgabe des Jugendamtes zu sehen, dort wo es solche Netzwerke noch nicht gibt.

3.5 Kooperation und Zusammenarbeit – §§ 13, 14

Die in den genannten Paragraphen vorgesehene Kooperation und Zusammenarbeit beruht auf der – richtigen – Erkenntnis, dass bei allen inhaltlich angesprochenen Aufgaben auch die entsprechenden Strukturen zur Verfügung stehen müssen, um die Aufgaben realisieren zu können. Das gilt in besonderer Weise bei Kindeswohlgefährdungen, da hier schnelles, zügiges, kriseninterventionistisches Handeln regelmäßig erforderlich sein wird. Das Gesetz beabsichtigt, dies in den genannten beiden Bestimmungen in entsprechend differenzierter Weise zu regeln.

§ 13, der die Schaffung der dort genannten Kooperationskreise vorsieht, will erreichen, dass die dort genannten Behörden und Dienststellen, die ja in besonderer Weise über Erkenntnisse hinsichtlich der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen verfügen, eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch entsprechende Kooperationen sicherstellen. In konkreten Fällen der Kindeswohlgefährdung sieht darüber hinausgehend § 14 die fallbezogene Zusammenarbeit und den fallbezogenen Informationsaustausch bei Kindeswohlgefährdung vor. Hier sind – und dies ist

eine sinnvolle Differenzierung im Unterschied zu § 13 – die Stellen genannt, die in besonderer Weise bei möglichen Kindeswohlgefährdungen von Bedeutung sind: Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft, Zivilgerichte (insbesondere Familiengerichte). Auch hier gibt es bereits auf verschiedenen Ebenen entsprechende Zusammenarbeit, zum Teil auch untergesetzlich geregelt. Durch die geplante Bestimmung wird eine entsprechende Zusammenarbeit und ein entsprechender wechselseitiger Informationsaustausch geregelt, womit auch eine höhere Verbindlichkeit erreicht wird. Durch die Benennung der auszutauschenden Informationen, insbesondere wenn es um Mitteilungen des Jugendamtes an die anderen beteiligten Stellen geht – wird sichergestellt, dass nur solche Mitteilungen erfolgen, die für eine Sicherung des Kindeswohls erforderlich sind.

4. Weitergehende Vorstellungen

Aus meinen bisherigen Ausführungen ist deutlich geworden, dass ich das geplante Gesetzesvorhaben zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein begrüße und positiv einschätze. Sollte das Gesetz realisiert werden, wird es nicht nur über Schleswig-Holstein hinaus bundesweite Signalwirkung haben, es wäre auf einem hohen qualitativen Niveau auch die erste umfassende landesrechtliche Regelung in Deutschland. Der Gesetzesentwurf wurde von den, die Regierung tragenden Fraktionen der SPD und CDU eingebracht. Damit orientiert sich der Gesetzesentwurf wesentlich wohl auch daran, was in der gegenwärtigen Situation in Schleswig-Holstein als politisch „machbar“ angesehen wird. Von daher ist es auch nicht angebracht – in einer nicht selten anzutreffenden Attitüde – dem parlamentarischen Gesetzgeber vorzuhalten, was er denn alles hätte regeln sollen. Dennoch bin ich als Wissenschaftler nicht dem Rahmen des „politisch Machbaren“ ausgesetzt. Das ist auch gut so, denn nur auf diese Weise können weitergehende Vorstellungen eingebracht werden. Ich will dies an einem Punkt tun.

Er bezieht sich auf die in §§ 4 – 6 geregelten Angebote der Information, Aufklärung und Förderung. Diese stehen gemäß § 16 unter dem Vorbehalt des jeweiligen Landeshaushaltes und sind damit abhängig von den entsprechenden, Jahr für Jahr neu zu treffenden Haushaltsentscheidungen des Landesparlaments.

Hier halte ich es für wünschenswert, dass ein höherer Grad an politisch-rechtlicher Absicherung erreicht wird, um eine Grundlage für eine verlässliche und langfristige Planung zu haben. Ich halte es allerdings nicht für sinnvoll (und im Übrigen auch für politisch kaum realisierbar), wenn im Rahmen eines geplanten Landesgesetzes hierfür konkrete Beträge genannt werden. Aber es

gibt Möglichkeiten zu einem höheren Grad von Verbindlichkeit zu gelangen, zwei Wege bieten sich dazu an:

- Streichung von § 16 des Gesetzesentwurfs.

Die Streichung von § 16 würde die zur Verfügung stehenden entsprechenden Angebote nach §§ 4-6 von den jährlichen Haushaltsbeschlüssen des Landeparlaments unabhängig machen. Damit würden §§ 4-6 eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Landesgesetzgebers darstellen. Dem steht allerdings kein subjektiver Rechtsanspruch (z.B. etwaiger Anbieter solcher Angebote) gegenüber. Aber eine objektiv-rechtliche Verpflichtung, die nicht durch einen parlamentarischen Haushaltsvorbehalt relativiert wird (wie das gegenwärtig geplant ist), stellt dennoch eine Grenze dar, die nicht unterschritten werden darf: falls hier keine oder nur völlig unzureichende Angebote zur Verfügung gestellt oder durch Förderung angeregt werden, würde gegen die Rechtspflicht aus §§ 4-6 verstoßen werden, was gerichtlich überprüfbar ist und im Falle eines Verstoßes zu einer entsprechenden Verpflichtung zum Ansatz entsprechender Mittel führen kann⁴.

- Koppelung der Höhe der Mittel an einen bestimmten Parameter.

Die Tatsache, dass bei objektiv – rechtlichen Verpflichtungen, dem kein subjektiver Rechtsanspruch gegenübersteht, nur bei Unterschreitung eines gewissen Mindestangebotes ein Verstoß gegen die objektiv – rechtlichen Normen konstatiert werden kann, hat dazu geführt, für die Fälle nur objektiv-rechtlicher Verpflichtungen, weitere Regelungen vorzusehen. Der Bundesgesetzgeber ist diesen Weg für die Jugendarbeit (die strukturell mit den in §§ 4-6 genannten Angeboten vergleichbar ist) in § 79 Abs.2 Satz 2 SGB VIII in der Weise gegangen, dass er vorsieht, dass ein „angemessener Anteil“ (für die Jugendhilfe) zur Verfügung zu stellen ist. Das Land Berlin hat diesen unbestimmten Rechtsbegriff des „angemessenen Anteils“ weiter konkretisiert, als es im Landesgesetz vorsieht, dass 10% der Mittel der Jugendhilfe (für die Jugendarbeit) zur Verfügung zu stellen sind. Auch hieraus ergibt sich jedoch kein subjektiver Rechtsanspruch⁵.

Wenn so auch durch die Streichung des §16 und/oder die Koppelung an einen fachlich geeigneten Parameter keine subjektiven Ansprüche begründet werden können – was in diesem Bereich auch rechtlich problematisch wäre –, würde die Etablierung einer objektiv-rechtlichen Bestimmung doch dafür sorgen, dass bei Haushaltsentscheidungen, die den Kinder- und Jugendschutz in Schleswig-

⁴ Vgl. dazu für die Ebene des Jugendhilfeträgers: OVG SH Urteil vom 23.01. 2001 – 2 L 51/01 – SchlHA 2001,73.

⁵ VG Berlin 14.6.1999 –20 A 2399 – ZfJ 2000,194ff.

Holstein betreffen, ein erhöhtes Maß an Sorgfalt notwendig ist, da entsprechende Entscheidungen nicht nur unter Haushaltsprämissen ergehen können, sondern eben auch die (sicherlich niedrige) Schwelle der möglichen Verletzung objektiv-rechtlicher Normen beachten müssen.